



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

27. März 2017

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3243

Telefax 0211 871-163243

Für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 30.03.2017

Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017

TOP: Neue Fragen und Widersprüche in der Causa Jäger/Wendt

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichts zum TOP „Neue
Fragen und Widersprüche in der Causa Jäger/Wendt“.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Jäger Mdl.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Bericht des
Ministers für Inneres und Kommunales
für die Sitzung des Innenausschusses
am 30.03.2017**

TOP - „Neue Fragen und Widersprüche in der Causa Jäger/Wendt“

Antrag der Fraktion der CDU vom 20.03.2017

Zum Antrag der Fraktion der CDU vom 20.03.2017 nehme ich wie folgt Stellung:

Zum heutigen Zeitpunkt können folgende Erkenntnisse insbesondere aus der hinzugezogenen Personalakte des Herrn Wendt gewonnen werden:

Herr Wendt ist im Jahr 1973 in den Polizeidienst des Landes NRW eingestellt worden. Nach einer dreijährigen Zeit der Ausbildung hat er von 1975 bis zum 31.01.2006 Dienst beim Polizeipräsidium Duisburg versehen. Zunächst war er dort im Posten- und Streifendienst eingesetzt. Nach dem Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst war er ab 1985 als Wachdienstführer und Dienstgruppenleiter eingesetzt. Zudem war er von 1992 bis 2004 Mitglied des örtlichen Personalrates und zugleich von 2000 bis 2004 im Polizei-Hauptpersonalrat tätig. Von 2004 bis 2012 führte er seine Tätigkeit im Polizei-Hauptpersonalrat fort. Im Jahre 1997 wurde er Landesvorsitzender der DPoIG. Es gab Ende der neunziger Jahre im PP Duisburg erhebliche Differenzen zwischen ihm und der damaligen Behördenleitung. Dabei ging es offensichtlich auch um die Frage des Rahmens und des Umfangs der gewerkschaftlichen und / oder Personalratstätigkeit. Nach Aktenlage war Herr Wendt dann seit dem 01.01.2001 im PP Duisburg, aber auch in den diesem Zeitpunkt nachgelagerten Verwendungen bis zu seiner Zuruhesetzung am 28.02.2017 durchgängig mit reduzierter Stundenzahl von 28,5 Stunden pro Woche teilzeitbeschäftigt. Die Reduzierung seiner wöchentlichen Arbeitszeit wird im Antrag explizit damit begründet, außerhalb des Dienstes mehr Zeit für seine ehrenamtliche Gewerkschaftsarbeit haben zu wollen. Seine Besoldung ist entsprechend der Stundenreduzierung ebenfalls reduziert worden.

Mit Wirkung zum 01.02.2006 wurde er zum Polizeipräsidium Mönchengladbach abgeordnet, die Versetzung dorthin erfolgte zum 01.09.2006. Im September 2007 übernahm Herr Wendt zusätzlich zum Landesvorsitz der DPoIG auch den Bundesvorsitz. Er nahm am Regelbeurteilungsverfahren 2008 teil.

Zum Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen (LZPD) ist Herr Wendt mit Datum vom 25.01.2010 versetzt worden. Dort wurde Herr Wendt am 19.02.2010 zum Polizeihauptkommissar befördert. Im März 2010 gab Herr Wendt den Landesvorsitz der DPolG auf, so dass er seit 2010 ausschließlich den Bundesvorsitz der DPolG innehatte. Er wurde im Regelbeurteilungsverfahren 2011 letztmalig beurteilt. Im Jahr 2012 gab Herr Wendt sein Mandat im Polizei-Hauptpersonalrat auf. Am 31.10.2013 wurde im LZPD ein - am Ende jeden Monats stattfindender - allgemeiner Urkundentermin durchgeführt. Der Leiter des LZPD vollzog in diesen Sammelterminen Beförderungen, Höhergruppierungen, Dienstjubiläen und Zuruhesetzungen durch die Übergabe von entsprechenden Urkunden, wobei diese Praxis bis heute fortgeführt wird. Im Rahmen eines solchen Urkundentermins wurde auch Herrn Wendt am 31.10.2013 eine Urkunde anlässlich der 40-jährigen Dienstzeit überreicht. Nach dem Bericht des LZPD erfolgte dabei keine Heraushebung der Person des Herrn Wendt; der Verlauf des Termins unterschied sich danach in keiner Weise von den sonstigen Veranstaltungen gleichen Anlasses. Gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 9. März 1998 sollen Beamtinnen und Beamte bei Vollendung einer 25-, 40- oder 50jährigen Dienstzeit mit einer Ehrenurkunde geehrt werden. Die Ehrenurkunden zum 40-jährigen Dienstjubiläum werden für Beamtinnen und Beamte des Landes von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und der Ministerin oder dem Minister unterschrieben, wie aktuell in § 5 Abs. 2 Jubiläumszuwendungsverordnung geregelt. Hierzu berichten die Stammdienststellen dem zuständigen Fachressort vorab, welche Beamtinnen und Beamte ihrer Behörde die entsprechende Dienstzeit demnächst erreichen werden. Mit Schreiben vom 16. Juli 2013 meldete das LZPD für den Zeitraum September/Oktober 2013 siebzehn Beamte, die eine 40-jährige Dienstzeit vollenden würden. Zu den Stichtagen vom 29.09. bis 03.10. waren inklusive der 17 Urkunden des LZPD insgesamt 896 Urkunden für eine 40jährige Dienstzeit für Beamte des Polizeivollzugsdienstes durch das Ministerium zu fertigen. Die Gesamtzahl der im Jahr 2013 für Polizeivollzugsbeamte ausgestellten Urkunden zum 40-jährigen Dienstjubiläum beträgt 1.316.

Am 28.02.2017 wurde der Beamte auf eigenen Antrag hin durch das LZPD zur Ruhe gesetzt. Herr Minister Jäger hat von den Vorgängen in der Angelegenheit Wendt erstmalig am 24.02.2017 Kenntnis erlangt. Nach dem Interview des Herrn Wendt mit Report München hat dieser sich telefonisch mit dem LZPD in Verbindung gesetzt. Das LZPD hat danach unmittelbar den Abteilungsleiter Polizei im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) informiert, der wiederum im Anschluss Minister Jäger über die Vorgänge in Kenntnis gesetzt hat. In der 9. Kalenderwoche 2017 sind dann erste Recherchen seitens des MIK NRW erfolgt. So ist insbesondere die Personalakte des Herrn Wendt von der zuständigen personalaktenführenden Stelle, dem LZPD, zur Aufhellung des Sachverhaltes angefordert und ausgewertet worden, um auskunftsfähig zu werden.

Die Personalakte weist im Übrigen vereinzelte Nebentätigkeiten aus, die von Herrn Wendt angezeigt und ihm auch genehmigt wurden. Diese bewegen sich in deutlich niedrigeren finanziellen Bereichen als durch die Presseberichterstattung der letzten Wochen bekannt geworden ist. Die letzte in der Personalakte enthaltene Genehmigung wurde 2005 befristet bis zum Jahr 2008 erteilt. Für den Zeitraum danach liegen weder Anzeigen noch Genehmigungen vor, es findet sich auch insbesondere kein Hinweis auf eine nebenamtliche Aufsichtsratsstätigkeit in einem Versicherungskonzern und einer daraus folgenden Vergütung von rund 50 000 Euro pro Jahr, wie es der Presse und der bestätigenden Einlassung des Beamten zu entnehmen war. Auch eine Aufstellung erzielter Nebeneinkünfte existiert nicht. Beamte sind jedoch dazu verpflichtet, von sich aus Nebentätigkeiten anzuzeigen, auch wenn diese nicht genehmigt werden müssen. Sie haben insofern eine Bringschuld. Zuständig für die Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten ist die Stammdienststelle, in der der Betreffende tätig ist und in der auch die Personalakte geführt wird. Solche Anzeigen sowie auszustellende Genehmigungen sind dort in die Personalakte aufzunehmen. Der Umstand, dass ab 2005 keine Nebentätigkeiten mehr angezeigt und genehmigt wurden, diese aber nach vom Beamten bestätigten Medienberichten nach 2005 in größerem Umfang dennoch wahrgenommen und mit erheblichen Vergütungen verbunden waren, ist Gegenstand disziplinarrechtlicher Überprüfung.

Herr Wendt hatte von 2000 bis zum Jahr 2012 ein Mandat im Polizei-Hauptpersonalrat inne, von 2000 bis 2004 nahm es dies parallel zu seinem Mandat im örtlichen Personalrat wahr. Der Polizei-Hauptpersonalrat tagte - zumindest in den letzten Jahren - regelmäßig einmal wöchentlich. Jedes Mitglied eines Personalrates, also auch des Polizei-Hauptpersonalrates, das nicht über eine gesetzliche Freistellung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz verfügt, hat einen Anspruch auf Dienstbefreiung. Dies führt dazu, dass für die Erledigung von Personalratsstätigkeit aufgewandte Arbeitszeit nicht zu einer Minderung der Bezüge führt. Das hat zur Folge, dass der Personalvertreter bei der Wahrnehmung von Personalratsaufgaben so behandelt wird, als ob er Dienst geleistet hätte.

Hiervon zu unterscheiden ist eine Freistellung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Das Landespersonalvertretungsgesetz unterstellt ab einer bestimmten Größenordnung einer Behörde, dass die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben einen Umfang haben, der es erforderlich macht, dass festzulegende Mitglieder des Personalrats vollständig von der Dienstleistungspflicht für die Dauer der Amtsperiode freigestellt werden. Für eine Stufenvertretung wie dem Polizei-Hauptpersonalrat ist die Anzahl der freigestellten Mitglieder gesetzlich auf fünf begrenzt.

Soweit Herr Wendt von 2000 bis 2012 Mitglied des Polizei-Hauptpersonalrates gewesen ist, war er kein freigestelltes Mitglied, sondern hatte nur Anspruch auf Dienstbefreiung für den oben skizzierten Umfang dieser Tätigkeit. Diese Dienstbefreiung betrifft ab Januar 2001 den reduzierten Arbeitszeitanteil von 28,5 Wochenstunden. Hinzu kommt in Teilen eine weitere Befreiung, die aus dem parallelen Mandat aus dem damaligen örtlichen Personalrat des PP Duisburg stammt.

Von der personalvertretungsrechtlichen Tätigkeit ist wiederum eine gewerkschaftliche Tätigkeit zu unterscheiden: Gewerkschaften haben eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie vertreten die Interessen vieler Beschäftigter, unterstützen - beispielsweise im Rahmen von Expertenanhörungen - den parlamentarischen Meinungs- und Willensbildungsprozess und wirken aufgrund gesetzlicher Grundlage auch bei der Ausgestaltung des Beamten- und Tarifrechts mit.

In NRW gibt es neben einem sehr großen Berufsverband der Polizei noch zwei weitere kleinere Verbände. Diese beiden Gewerkschaften und die von ihnen repräsentierten Beschäftigteninteressen sind nicht minder wichtig. Sie sollen genauso in den Meinungs- und Willensbildungsprozess in personellen und sozialen Angelegenheiten oder auch bei der Ausgestaltung des Beamten- und Arbeitsrechts integriert werden. Es ist dabei eine unrealistische Erwartung, dass die Vorsitzenden der beiden kleinen Gewerkschaften, die nicht beurlaubt sind, die vielfältigen gewerkschaftlichen Aufgaben ausschließlich in ihrer Freizeit, also zusätzlich zu einer bestehenden Vollbeschäftigung oder parallelen Personalratsarbeit sachgerecht leisten können.

Nach den Recherchen wurde daher Anfang der 90er- Jahre eine Praxis entwickelt, nach der die ehrenamtlichen Landesvorsitzenden der beiden kleinen Polizeigewerkschaften in einer dienstlichen Funktion verwendet werden sollen, die es im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erlaubt, auch gewerkschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei wurde dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Beanspruchung dieser Landesvorsitzenden nicht festen Vorgaben folgt, sondern immer aktuellen Entwicklungen und Diskussionen unterworfen sein wird. Bei dieser Praxis hat man sich von der grundsätzlich geschützten Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz und von der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 Beamtenstatusgesetz leiten lassen. Die Praxis ist offensichtlich davon geleitet, einen Ausgleich schaffen und beiden Interessen so weit wie möglich gerecht werden zu wollen, den dienstlichen Erfordernissen auf der einen Seite und dem Interesse von Öffentlichkeit, Parlament und Landesregierung an funktionierenden Berufsverbänden auf der anderen Seite. Eine Pauschalfreistellung im Sinne einer völligen Befreiung von jeglicher dienstlicher Aufgabenwahrnehmung stellte diese Praxis jedoch zu keinem Zeitpunkt dar. Leitlinie war stets das „dienstlich Vertretbare“.

Nach der Auswertung der Personalakte bestehen zum Teil Widersprüche zwischen den öffentlichen Aussagen des Herrn Wendt, bisher geführten ersten Gesprächen mit Kollegen, Vorgesetzten und Behördenleitern sowie der Aktenlage. So wurde beispielsweise die Reduzierung seiner wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Beantragung von Teilzeit Ende 2000 explizit damit begründet, außerhalb des Dienstes mehr Zeit für seine ehrenamtliche Gewerkschaftsarbeit haben zu wollen. Es handelt sich insoweit weder um eine - gar vollständige - „Freistellung“, von der Herr Wendt behauptet, sie seit dem Jahr 2000 zu haben, noch deckt sie sich mit dem vorgetragenen Umstand, seit dem Jahr 2000 gar keinen Dienst mehr geleistet haben zu wollen. Es ist aber davon auszugehen, dass ab einem noch zu definierenden Zeitpunkt zumindest zunehmend, im Verlauf vielleicht stets eingeschränkter bis faktisch gar kein Dienst mehr ausgeübt wurde. Es lässt sich der Akte aber nicht entnehmen, ab wann und ggf. auf welcher Grundlage Herr Wendt tatsächlich kaum oder gar keine dienstlichen Aufgaben mehr wahrgenommen hat. In seiner Personalakte befindet sich insbesondere kein Hinweis auf eine dauerhafte und vollständige Befreiung vom Dienst. Ob ein solcher vollständiger Verzicht überhaupt wie behauptet ausgesprochen wurde und wenn ja, von wem und auf welcher Grundlage, kann insofern nicht nachgehalten werden.

Diese und weitere Widersprüche aufzuklären ist Aufgabe eines Verwaltungsermittlungsverfahrens, das auch die Umstände der Versetzung zum LZPD im Januar 2010 und seiner Beförderung dort einen Monat später prüfen wird. In zeitlicher Hinsicht ist klarzustellen, dass die fragliche Beförderung im Februar 2010 auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung aus dem Jahr 2008 erfolgte und somit weder die dienstliche Beurteilung noch die Beförderung an sich in die Amtszeit von Minister Jäger fällt. Die Verwaltungsermittlungen sollen Klarheit schaffen, ob und wann zwischen welchen Personen möglicherweise Entscheidungen getroffen worden sind, die dazu geführt haben, dass Herr Wendt letztlich keinen Dienst mehr versehen hat. Dazu müssen Unterlagen ausgewertet, aber insbesondere auch alle an den Vorgängen Beteiligte gehört werden. Mit den Verwaltungsermittlungen wurden zwischenzeitlich zwei dienstrechtserfahrene Beamte vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP) sowie der Bezirksregierung Arnsberg betraut, die für diese Tätigkeit weisungsfrei gestellt wurden.

Außerhalb der Personalie Wendt ist Folgendes bezüglich der beiden amtierenden Landesvorsitzenden der kleinen Verbände zu ergänzen:

Im Rahmen der oben beschriebenen jahrzehntealten Verwaltungspraxis ist mit Datum vom 15.04.2014 in der Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales ein Erlass für den Einsatz des ehrenamtlichen Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Kriminalbeamter gefertigt worden. In ihm wurde die Beschäftigungsbehörde LAFP gebeten, den Beamten in einer Funktion zu

verwenden, die es ihm im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erlaubt, auch seinen gewerkschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen und ihn entsprechend dienstlich zu entlasten. Anlass war die am 03.04.2014 erfolgte Wahl des Beamten zum Landesvorsitzenden und die damit einhergehende erweiterte gewerkschaftliche Aufgabenstellung. Der damalige Behördenleiter des LAFP hatte im Zuge dessen ausdrücklich um eine Erlassregelung gebeten, der mit dem Einzelerlass vom 15.04.2014 entsprochen wurde. Auch in diesem Erlass erfolgt insofern keine vollständige Freistellung von dienstlichen Aufgaben. Im MIK NRW waren keine anderen Organisationseinheiten als der Polizeiabteilung beteiligt, auch Minister Jäger wurde dieser Erlass nicht vorgelegt.

Die gesamte personelle Zuständigkeit für das Personal des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, dem alle Landesvorsitzenden soweit entstammen, liegt in den Stammdienststellen, also den Behörden, bei denen die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, und somit nicht in der Zuständigkeit des Ministeriums. Hierunter fällt unter anderem auch die Prüfung einer Teilzeitbeschäftigung. Soweit nicht spezielle oder generelle Fragestellungen bezüglich einer Einzelpersonalie von den Stammdienststellen an das MIK NRW herangetragen werden, wird das MIK NRW dienstrechtlich in einzelnen Personalien des gehobenen Dienstes grundsätzlich nicht tätig.

Die damalige Stammdienststelle hat gemäß der Aktenlage weder das Ausscheiden des Herrn Wendt aus dem Polizei-Hauptpersonalrat noch den Wechsel im Landesvorsitz der DPoIG zum Anlass genommen, die Freistellungspraxis zu überprüfen und hierüber dem MIK NRW zu berichten. Auch die Medienpräsenz und andere Aktivitäten von Herrn Wendt waren kein Anlass, seitens des Ministeriums aktiv zu werden. Eine pauschale und vollständige Freistellung von Gewerkschaftsvertretern wäre eine Abkehr von der langjährigen Praxis gewesen. Dies hätte einer Erlassregelung bedurft. Eine solche existiert nicht. Eine derart grundlegende Änderung wäre auch mündlich nicht verhandelbar gewesen.

Die Übernahme des Landesvorsitzes der DPoIG durch Herrn Rettinghaus erfolgte im März 2010 und lag damit vor dem Amtsantritt von Minister Jäger. Die Fortführung der langjährigen Verwaltungspraxis hat die Stammdienststelle des Herrn Rettinghaus in eigener Zuständigkeit veranlasst; eine Erlassregelung der Vorgängerregierung existiert nicht.

Der Abteilungsleiter Polizei wird routinemäßig an der nächsten Sitzung des Innenausschusses an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes teilnehmen. Er wird den Minister unterstützen. Eine eigenständige Berichts- und Auskunftspflicht von Beamten gibt es nach der Landesverfassung nicht und würde mit der

Ressortverantwortung des jeweiligen Ministers kollidieren. In der Sache Wendt hat das Innenministerium ein Verwaltungsermittlungsverfahren angeordnet, um den Sachverhalt zu ermitteln und eine dienstrechtliche Bewertung vorzunehmen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden alle beteiligten Behörden und beteiligte Personen angehört. In diesem Zusammenhang wird sich auch der Abteilungsleiter Polizei erklären. Vorzeitige Erklärungen einzelner Beamter würden den Zweck dieses Ermittlungsverfahrens gefährden.

Zu den Abläufen am 24.02.2017 hat der Abteilungsleiter Polizei bereits in der vergangenen Innenausschusssitzung mitgeteilt, dass der Direktor des LAFP auf Bitte des Abteilungsleiters Polizei die Frage eines Ruhestands an Herrn Wendt herangetragen hat. Diese Frage wurde bewusst nicht über den Direktor des LZPD gestellt, da dieser der Dienstvorgesetzte von Herrn Wendt war. Herr Wendt hat dann in eigener Entscheidung den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt. Persönliche oder telefonische Kontakte zwischen Angehörigen des Innenministeriums und Herrn Wendt hat es in diesem Kontext nicht gegeben.